

# Kommunikationsnetzreglement

(KomNet-Reglement)

Gültig ab 1. Januar 2012

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>4</b>
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Übergeordnetes Recht.....	4
<b>2</b>	<b>Multimedianeitz (MMN).....</b>	<b>4</b>
§ 3	Technische Vorschriften.....	4
§ 4	Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignale.....	4
§ 5	Regelmässigkeit der Lieferung.....	4
§ 6	Einschränkungen / Einstellungen.....	5
§ 7	Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignalstärke.....	5
§ 8	Finanzierung.....	5
§ 9	Ausnahmen.....	5
<b>2.1</b>	<b>Leitungsnetz.....</b>	<b>5</b>
§ 10	Erstellung.....	5
§ 11	Durchleitungsrechte.....	5
<b>2.2</b>	<b>Hausanschluss.....</b>	<b>6</b>
§ 12	Erstellung.....	6
§ 13	Kostentragung / Eigentumsverhältnisse.....	6
§ 14	Unterhalt.....	6
§ 15	Haftung.....	6
§ 16	Anschlussvorbehalt.....	6
<b>2.3</b>	<b>Hausinstallationen.....</b>	<b>6</b>
§ 17	Begriff.....	6
§ 18	Kostentragung.....	6
§ 19	Installationsausführung.....	6
§ 20	Betrieb und Unterhalt.....	7
§ 21	Plombierte Anlagenteile.....	7
<b>2.4</b>	<b>Vertragsverhältnis zwischen KundInnen und RTB.....</b>	<b>7</b>
§ 22	Übertragung von Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignalen.....	7
§ 23	Haftung.....	7
§ 24	Entschädigungsanspruch.....	7
<b>2.5</b>	<b>Abgaben.....</b>	<b>7</b>
§ 25	Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	7
§ 26	Verjährung.....	7
§ 27	Verzug, Rückerstattung.....	8
§ 28	Anschlussbeiträge.....	8
§ 29	Benützungsgebühren.....	8
§ 30	Rechnungsstellung.....	8
<b>2.6</b>	<b>Bewilligungsverfahren.....</b>	<b>8</b>
§ 31	Bewilligungsverfahren.....	8

<b>3</b>	<b>Übertragungsnetz (UeN)</b> .....	<b>8</b>
§ 32	Technische Vorschriften .....	8
§ 33	Übertragungsleitungen.....	8
§ 34	Verfügbarkeit .....	8
§ 35	Einschränkungen / Einstellungen .....	9
§ 36	Finanzierung .....	9
§ 37	Ausnahmen.....	9
<b>3.1</b>	<b>Leitungsnetz</b> .....	<b>9</b>
§ 38	Erstellung.....	9
<b>3.2</b>	<b>Hausanschluss</b> .....	<b>9</b>
§ 39	Erstellung.....	9
§ 40	Kostentragung / Eigentumsverhältnisse .....	10
§ 41	Unterhalt.....	10
§ 42	Haftung.....	10
<b>3.3</b>	<b>Hausinstallationen</b> .....	<b>10</b>
§ 43	Begriff.....	10
§ 44	Kostentragung.....	10
§ 45	Installationsausführung .....	10
§ 46	Betrieb und Unterhalt .....	10
§ 47	Plombierte Anlagenteile .....	10
<b>3.4</b>	<b>Benützungsverhältnis zwischen KundInnen und den RTB</b> .....	<b>10</b>
§ 48	Benützung Übertragungsnetz.....	10
§ 49	Haftung.....	11
§ 50	Entschädigungsanspruch .....	11
<b>3.5</b>	<b>Abgaben</b> .....	<b>11</b>
§ 51	Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	11
§ 52	Verjährung .....	11
§ 53	Verzug, Rückerstattung.....	11
§ 54	Baukostenbeiträge .....	11
§ 55	Benützungsgebühren .....	11
§ 56	Rechnungsstellung.....	11
<b>4</b>	<b>Rechts- und Strafbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
§ 57	Beschwerden, Rechtsschutz, Vollstreckung .....	12
§ 58	Strafbestimmungen .....	12
§ 59	Inkrafttreten .....	12

# **Ingress:**

Der Vorstand der RTB, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i Gemeindegesetz und die Satzungen, beschliesst:

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung des Kommunikationsnetzes der RTB, welches aus dem Multimedianeetz Möriken-Wildegg (nachfolgend MMN genannt) und dem Übertragungsnetz (nachfolgend UeN genannt) besteht sowie die Beziehung zwischen den RTB und seinen KundInnen.

<sup>2</sup> Der Anschluss an das Kommunikationsnetz der RTB gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife durch die KundInnen.

### **§ 2 Übergeordnetes Recht**

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## **2 Multimedianeetz (MMN)**

### **§ 3 Technische Vorschriften**

Soweit übergeordnetes Recht oder dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik und insbesondere die Richtlinien für Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für Breitbandkommunikation in Koaxialkabelnetzen oder den darauf basierenden technischen Richtlinien.

### **§ 4 Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignale**

<sup>1</sup> Gemäss den Satzungen hat die Verbandsgemeinde Möriken-Wildegg den RTB die Versorgungspflicht für das MMN übertragen.

<sup>2</sup> Die RTB verbreiten in ihrem Versorgungsgebiet Möriken-Wildegg sowie bei Bedarf an weitere KundInnen im Rahmen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignale.

### **§ 5 Regelmässigkeit der Lieferung**

Die RTB stellen das MMN zur Übertragung von Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignalen in der Regel ununterbrochen zur Verfügung.

Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmegestimmungen.

## § 6 Einschränkungen / Einstellungen

<sup>1</sup> Die *RTB* haben das Recht, die Lieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Signallieferung beim Signallieferanten;
- d) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

<sup>2</sup> Die *RTB* werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der KundInnen Rücksicht nehmen. Voraussesbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

## § 7 Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignalstärke

Der minimale Signalpegel beträgt an der Signalübergabestelle 80 db  $\mu$ V.

## § 8 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung des MMN werden gedeckt durch:

- a) Benützungsgebühren
- b) Anschlussbeiträge
- c) Kostenbeiträge Dritte

<sup>2</sup> Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

## § 9 Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, können die *RTB* nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

## 2.1 Leitungsnetz

### § 10 Erstellung

<sup>1</sup> Die *RTB* erstellen und unterhalten alle Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen.

<sup>2</sup> Die *RTB* bezeichnen Linienführung und Profil der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung.

### § 11 Durchleitungsrechte

<sup>1</sup> Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, verpflichten sich die GrundeigentümerInnen, das Durchleitungsrecht kostenlos zu erteilen. Ein kostenloses Durchleitungsrecht ist auch zu erteilen, wenn die Leitung gleichzeitig oder nur anderen KundInnen dient. Bei der Inanspruchnahme solcher Durchleitungsrechte ist auf die Interessen der GrundeigentümerInnen soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Die *RTB* sind berechtigt, im Bedarfsfall in den Grundstücken sowie an und in den Häusern der KundInnen Einrichtungen für die Kabelverteilung gegen angemessene Entschädigung zu platzieren.

## 2.2 Hausanschluss

### § 12 Erstellung

<sup>1</sup> Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Verteilkabine bis zur Signalübergabestelle.

<sup>2</sup> Die *RTB* bestimmen Stelle und Art der Hauseinführung sowie den Standort der Signalübergabestelle. Es ist eine separate Kabelschutzrohranlage zu erstellen. Spezielle Bedingungen werden im Einzelfall durch die *RTB* beurteilt. Die *RTB* überwachen die Erstellung und kontrollieren vor dem Eindecken die Einrichtungen.

<sup>3</sup> Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschließen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

### § 13 Kostentragung / Eigentumsverhältnisse

Die Kabelschutzrohranlage oder der Anteil ist auf Kosten des/der Anschliessenden zu erstellen. Nach der Erstellung geht sie in das Eigentum der *RTB* über.

### § 14 Unterhalt

Schäden am Hausanschluss sind den *RTB* sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die *RTB* oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur des Hausanschlusses übernehmen die *RTB*, sofern die KundInnen den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten haben.

### § 15 Haftung

Die *RTB* übernehmen keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung der Signalübertragung in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

### § 16 Anschlussvorbehalt

Die *RTB* schliessen Installationen nicht an, wenn sie den technischen Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und diesem Reglement nicht entsprechen.

## 2.3 Hausinstallationen

### § 17 Begriff

Als Hausinstallationen gelten alle Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationsinstallationen nach der Signalübergabestelle.

### § 18 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen tragen die LiegenschaftseigentümerInnen.

### § 19 Installationsausführung

<sup>1</sup> Die Installationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden.

<sup>2</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch fachkundige Personen oder Firmen verändert oder erweitert werden. Installationen, Neuanlagen oder Erweiterungen sind mittels „Anschlussgesuch Multimedienetz“ vor der Ausführung den *RTB* anzumelden.

## § 20 Betrieb und Unterhalt

- <sup>1</sup> Die EigentümerInnen oder die von ihnen bezeichneten VertreterInnen sorgen dafür, dass die Installationen ständig den Anforderungen entsprechen.
- <sup>2</sup> Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Wer Mängel an Apparaten oder Anlagen feststellt, hat für die sofortige Behebung zu sorgen.
- <sup>3</sup> Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen Anlagen verursachten Schäden an Personen und Sachen haften die EigentümerInnen der Installation oder die Verursacher.
- <sup>4</sup> Mangelhafte Hausinstallationen können durch Beauftragte der *RTB* ohne vorherige Mahnung vom MMN abgetrennt oder plombiert werden.

## § 21 Plombierte Anlagenteile

Der Eingriff in die von den *RTB* plombierten Anlagenteile ist nur den *RTB* oder deren Beauftragten gestattet.

## 2.4 Vertragsverhältnis zwischen KundInnen und *RTB*

### § 22 Übertragung von Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignalen

- <sup>1</sup> Die dauernde Übertragung von Radio-, Fernseh- und Breitbandkommunikationssignalen erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.
- <sup>2</sup> Hand- und Adressänderungen melden die KundInnen umgehend den *RTB*.
- <sup>3</sup> Der Bezug der Signale kann von den KundInnen mit einmonatiger Frist auf jedes Quartalsende (März, Juni, September und Dezember) gekündigt werden. Der Anschluss an die Verteilanlagen ist sodann auf Kosten der KundInnen durch die *RTB* vom Leitungsnetz abzutrennen.

### § 23 Haftung

- <sup>1</sup> Die KundInnen haften gegenüber den *RTB* für alle Schäden, die durch ihr Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallationen den *RTB* zugefügt werden.
- <sup>2</sup> Die KundInnen haften für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten.

### § 24 Entschädigungsanspruch

Die KundInnen haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Unterbrüche in der Signallieferung oder Änderungen in der Sendervielfalt.

## 2.5 Abgaben

### § 25 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

- <sup>1</sup> Für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erheben die *RTB* von den GrundeigentümerInnen:
  - a) Anschlussbeiträge;
  - b) monatliche Benützungsgebühren, bestehend aus Signal- und Urheberrechtsgebühr
- <sup>2</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton und Verbandsgemeinden nicht übersteigen.

### § 26 Verjährung

- <sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.
- <sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

## § 27 Verzug, Rückerstattung

<sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird nach vorheriger Mahnung ein Verzugszins berechnet.

<sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## § 28 Anschlussbeiträge

Die Hauseigentümer haben für den Anschluss der Liegenschaft einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten (siehe Tarifblatt). Diese Gebühr ist bei Neubauten, bei der Erteilung der Baubewilligung fällig; bei nachträglichen Anschlüssen nach der Erstellung derselben.

## § 29 Benützungsgebühren

<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb nicht durch Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren (siehe Tarifblatt) zu entrichten. Sie besteht aus der Signal- und der Urheberrechtsgebühr.

<sup>2</sup> Die Signalgebühr wird pro Wohneinheit resp. pro Gewerbe verrechnet.

<sup>3</sup> Die Urheberrechtsgebühr wird im Auftrag der schweizerischen Gesellschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken erhoben.

<sup>4</sup> Bei Handänderungen von Liegenschaften oder Änderungen im Mietverhältnis haften die bisherigen und neuen EigentümerInnen resp. MieterInnen für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

## § 30 Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung an die KundInnen erfolgt in regelmässigen, von den *RTB* zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Die *RTB* können Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgebühr verlangen.

## 2.6 Bewilligungsverfahren

### § 31 Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Einer Bewilligung der *RTB* bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.

## 3 Übertragungsnetz (UeN)

### § 32 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht oder dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen die einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik.

### § 33 Übertragungsleitungen

Die *RTB* bauen für interne Zwecke, Leitsystem, Elektrizitäts-, Wasserversorgung, MMN und die EDV sowie für externe Kunden/Kundinnen ein UeN auf.

### § 34 Verfügbarkeit

Die *RTB* stellen durch geeignete Massnahmen die mittlere Verfügbarkeit der Verbindung > 99.9% sicher.



## § 35 Einschränkungen / Einstellungen

<sup>1</sup> Die *RTB* haben das Recht, die Signalübertragung (Verfügbarkeit) einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, innere Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Signallieferung beim Signallieferanten;
- d) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

<sup>2</sup> Die *RTB* werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden/Kundinnen Rücksicht nehmen. Vor- aussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

## § 36 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung des UeN werden gedeckt durch:

- a) Benützungsgebühren
- b) Baukostenbeiträge
- c) Interne Verrechnungen

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

## § 37 Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, können die *RTB* nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

## 3.1 Leitungsnetz

### § 38 Erstellung

<sup>1</sup> Die *RTB* erstellen und unterhalten alle Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen. Sie dienen der Erschliessung von sicheren und schnellen Datenverbindungen für interne (*RTB*) sowie externe (Dritte) Zwecke.

<sup>2</sup> Die *RTB* bezeichnen Linienführung und Profil der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung.

<sup>3</sup> Die *RTB* bauen einen Primärring zwischen den einzelnen Transformatorenstationen auf. Die Erschliessung einzelner Gebäude erfolgt auf Verlangen Dritter oder für interne Zwecke.

## 3.2 Hausanschluss

### § 39 Erstellung

<sup>1</sup> Der Hausanschluss führt von der *RTB*-Infrastruktur bis zur Signalübergabestelle.

<sup>2</sup> Die *RTB* bestimmen in Absprache mit dem Kunden Stelle und Art der Hauseinführung sowie den Standort der Signalübergabestelle. Die *RTB* überwachen die Erstellung und kontrollieren vor dem Eindecken die Einrichtungen.

<sup>3</sup> Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem „Anschlussgesuch Übertragungsnetz“ beizulegen ist.

## **§ 40 Kostentragung / Eigentumsverhältnisse**

Der Hausanschluss ist auf Kosten des/der Anschliessenden durch die RTB oder deren Beauftragten zu erstellen. Nach der Erstellung geht er in das Eigentum der RTB über.

## **§ 41 Unterhalt**

Schäden am Hausanschluss sind den RTB sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die RTB oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur des Hausanschlusses übernehmen die RTB, sofern die KundInnen den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten haben.

## **§ 42 Haftung**

Die RTB übernehmen keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung der Signalübertragung in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

## **3.3 Hausinstallationen**

### **§ 43 Begriff**

Als Hausinstallationen gelten alle hausinternen Installationen nach der Signalübergabestelle.

### **§ 44 Kostentragung**

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen tragen die LiegenschaftseigentümerInnen.

### **§ 45 Installationsausführung**

Die Installationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden.

### **§ 46 Betrieb und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die EigentümerInnen oder die von ihnen bezeichneten VertreterInnen sorgen dafür, dass die Installationen ständig den Anforderungen entsprechen.

<sup>2</sup> Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Wer Mängel an Apparaten oder Anlagen feststellt, hat für die sofortige Behebung zu sorgen.

<sup>3</sup> Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen Anlagen verursachten Schäden an Personen und Sachen haften die EigentümerInnen der Installation oder die Verursacher.

<sup>4</sup> Mangelhafte Hausinstallationen können durch die RTB oder deren Beauftragten ohne vorherige Mahnung vom UeN abgetrennt oder plombiert werden.

### **§ 47 Plombierte Anlagenteile**

Der Eingriff in die von den RTB plombierten Anlagenteile ist nur den RTB oder deren Beauftragten gestattet.

## **3.4 Benützungsverhältnis zwischen KundInnen und den RTB**

### **§ 48 Benützung Übertragungsnetz**

<sup>1</sup> Die Benützung des UeN wird mittels eines pro Objekt ausgestellten „Rahmenvertrags“ über die Nutzung von Übertragungsleitungen geregelt.

<sup>2</sup> Hand- und Adressänderungen melden die KundInnen umgehend den RTB.

## **§ 49 Haftung**

<sup>1</sup> Die KundInnen haften gegenüber den *RTB* für alle Schäden, die durch ihr Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallationen den *RTB* zugefügt werden.

<sup>2</sup> Die KundInnen haften für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen.

## **§ 50 Entschädigungsanspruch**

<sup>1</sup> Die KundInnen haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Unterbrüche sofern der Unterbruch nicht auf Grobfahrlässigkeit seitens der *RTB* zurückzuführen ist.

## **3.5 Abgaben**

### **§ 51 Finanzierung der Erschliessungsanlagen**

Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb des UeN erheben die *RTB* von den Kunden/Kundinnen

- a) Baukostenbeiträge
- b) jährliche Benützungsgebühren

### **§ 52 Verjährung**

<sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

### **§ 53 Verzug, Rückerstattung**

<sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird nach vorheriger Mahnung ein Verzugszins berechnet.

<sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

### **§ 54 Baukostenbeiträge**

<sup>1</sup> Die Kunden/Kundinnen haben für den Anschluss der Liegenschaft einen einmaligen Baukostenbeitrag zu entrichten (siehe Tarifblatt). Diese Gebühr ist nach der Erstellung fällig.

<sup>2</sup> Die *RTB* können bei Erteilung der Anschlussbewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für den Baukostenbeitrag verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Inbetriebnahme zu leisten.

<sup>3</sup> Für die Verbandsgemeinden gilt ein separates Tarifblatt (UeN).

### **§ 55 Benützungsgebühren**

<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb nicht durch Baukostenbeiträge gedeckt werden, sind Benützungsgebühren (siehe Tarifblatt) zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Benützungsggebühr besteht aus der Anzahl reservierter Fasern/Leitern und der Übertragungstreckenlänge.

<sup>3</sup> Für die Verbandsgemeinden gilt ein separates Tarifblatt (UeN).

### **§ 56 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung an die KundInnen erfolgt in regelmässigen, von den *RTB* zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Die *RTB* können Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgebühr verlangen.

## **4 Rechts- und Strafbestimmungen**

### **§ 57 Beschwerden, Rechtsschutz, Vollstreckung**

- <sup>1</sup> Beschwerden über das Verhalten von Mitarbeitenden der *RTB* sind an die Geschäftsführung zu richten.
- <sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Verfügungen der *RTB* und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben.
- <sup>3</sup> Verfügungen und Entscheide des Vorstandes können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.
- <sup>4</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den § 76 ff. des VRPG.

### **§ 58 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Kommunikationsversorgungsreglement sowie gegen gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Vorstand der *RTB* mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
- <sup>3</sup> Die Fehlbaren haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

### **§ 59 Inkrafttreten**

Das Reglement wurde vom Vorstand der *RTB* am 30.11.2011 genehmigt und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.